

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 49), den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hatten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG). Der Einsatz ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) für Einsätze und erbrachte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung unentgeltlich sind, erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen gem. § 30 NBrandSchG werden neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren und Auslagen werden erhoben für:
 - a) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, die verursacht worden sind durch:
 1. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,
 2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - 2.1 den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - 2.2 die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.

- b) Einsätze, die durch einen Notruf von einem in einem Kraftfahrzeug installierten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 - c) Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 - d) die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 - e) andere als in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (2) Darüber hinaus sind Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst wurden (Unfugalarm), gebührenpflichtig.

§ 3

Freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen zählen alle Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten, zu denen sie nicht nach Maßgabe des NBrandSchG verpflichtet ist und die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen sind insbesondere:
- a) Allgemeine Leistungen:
 - Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten,
 - Absicherung von Gebäuden und/oder Gebäudeteilen,
 - Auspumparbeiten,
 - Tierrettung (Einfangen, Bergen, Transportieren, in Obhut nehmen etc. von Tieren),
 - Türöffnung in bzw. an Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 - Unterstützung des Rettungsdienstes (z. B. Tragehilfe und Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchten von Einsatz- bzw. Unfallstellen,),
 - Beseitigung von Gefahren, die von Bäumen oder Ästen ausgehen,
 - Ordnungsdienste, Verkehrssicherung,
 - Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährlichen Stoffen,
 - zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät für andere als in §§ 2 und 3 der Satzung genannten Aufgaben bzw. Leistungen,
 - Sonstige Hilfs-, Dienst und Sachleistungen.
 - b) Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes:
 - Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschlüsseldepots,

- Brandschutzerziehung (§ 25 NBrandSchG),
- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten.

Die o. g. Aufzählung zu a) und b) ist nicht abschließend!

- (3) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. die Beauftragung von Privatbetrieben möglich ist.
- (4) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Personal- und Sachkosten für Ausbildungsleistungen richten sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 4

Sonderlösch- und Einsatzmittel sowie Entsorgung

- (1) Die Gemeinde kann sowohl bei entgeltlichen als auch bei unentgeltlichen Einsätzen - ggf. neben den Gebühren nach §§ 2 und 3 dieser Satzung – die Erstattung folgender Kosten verlangen:
 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschmitteln und Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (2) Sofern in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,

3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die sonstige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der sonstigen Leistung gehabt hat,
 4. wer Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter ist (§ 2 Abs. 1 a) Nr.2 und b) dieser Satzung),
 5. wer Gefahrstoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke befördert oder mit ihnen in sonstiger Weise umgeht (§ 2 Abs. 1 a) Nr. 3 dieser Satzung),
 6. wer eine Brandmeldeanlage betreibt (§ 2 Abs. 1 c) dieser Satzung),
 7. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst hat (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Stellt die Gemeinde für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebührenpflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat (§ 2 Abs. 1 d) dieser Satzung).
- (3) Wird ein Einsatz oder eine Leistung von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Gebühren und Auslagen, die sich jeweils aus dem Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz sowie Verbrauchsmaterial zusammensetzen, werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Die Gebühren werden bei Einsätzen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.
- (4) Beginnt bzw. endet der Einsatz nicht am Feuerwehrhaus, so beginnt bzw. endet die Einsatzzeit mit dem jeweils neuen Einsatzbefehl. Soweit sich der Zeitpunkt des neuen Einsatzbefehles nicht feststellen lässt, wird Beginn und Ende der Einsatzzeit ab bzw. bis Feuerwehrhaus berechnet.
- (5) Sind nach Einsätzen Tätigkeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (z. B. Reinigung der Fahrzeuge, Ausrüstung oder Bekleidung etc.) erforderlich, wird die Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (6) Bei unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten wird die Gebühr auf Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (7) Auslagen für Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben usw.) sowie Entsorgungskosten, die nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurden, werden nach Ziff. 3 des Gebührenverzeichnisses berechnet und zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (8) Zu den Einsatzkosten gehören jeweils auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter (z. B. Fachunternehmen).

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht, Festsetzung und Vollstreckung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. in Fällen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung mit dem neuen Einsatzbefehl.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 1 d) dieser Satzung) entsteht die Gebührenpflicht für die Einsatzkräfte regelmäßig 30 Minuten vor der Veranstaltung.
- (3) Bei Überlassung von Geräten entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Überlassung. Für Verbrauchsmaterial entsteht die Gebührenpflicht mit dem Verbrauch.
- (4) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (5) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (6) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (7) Die Vorschriften des NKAG gelten entsprechend.

§ 8

Haftung

Die Haftung der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit diese nicht von Feuerwehrkräften bedient werden.

§ 9

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung von Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Bei Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten vom Gebührenschuldner erhoben.

§ 10

Billigkeit

- (1) Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist oder der Gebührenschuldner gemeinnützige oder mildtägige Zwecke gem. §§ 52, 53 der Abgabenordnung verfolgt und der Einsatz oder die Leistung diesen Zwecken dient.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23.06.1998 außer Kraft.
- (2) Soweit Gebührenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, dürfen Gebührenpflichtige gemäß § 2 Abs. 2 NKAG durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Hatten, den 18.05.2018

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister

Dr. Christian Pundt

Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:

Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten

| Ziffer | Art der Leistung | Gebühr / Kosten je angefangene Viertelstunde |
|---------------|--|---|
| 1. | Gebühren für Einsatzkräfte | |
| 1.1 | Einsatzkraft | 4,65 € |
| 1.2 | Einsatzkraft für Brandsicherheitswache | 3,10 € |
| 2. | Gebühren für Fahrzeuge | |
| 2.1 | Fahrzeugklasse 1 (Mannschaftstransportfahrzeug) | 25,44 € |
| 2.2 | Fahrzeugklasse 2 (Löschgruppenfahrzeug, LF 8 oder 16) | 32,25 € |
| 2.3 | Fahrzeugklasse 3 (Tanklöschfahrzeug, TLF 8/W, 10/20, 16, 3000) | 40,13 € |
| 2.5 | Bereitstellung Fahrzeug für Brandsicherheitswachen pro Tag | pauschal 30,00 € |
| | Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (Ziff. 2) beziehen sich auf die Fahrzeuge inkl. Beladung. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. | |
| 3. | Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport | |
| | Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Löschmittel, etc. wird direkt nach der verbrauchten Menge und die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet. | |
| 4. | Unfugalarne | |
| | Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes nach tatsächlicher Einsatzzeit in Rechnung gestellt (Einsatzkräfte nach Ziff. 1 und Fahrzeuge nach Ziff. 2). | |
| 5. | Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen | |
| 5.1 | Beim ersten Einsatz nach Neuinstallation | pauschal 100,00 € |
| 5.2 | Anschließend nach Einsatzzeit, für Einsatzkräfte nach Ziff. 1 und für Fahrzeuge nach Ziff. 2. | |
| 6. | Sonstige Inanspruchnahme | |
| | Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen und/oder Geräten sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr ausgewiesen ist, erfolgt analog zu der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge und/oder Geräte und Leistungen. | |